

Beschlussvorlage Nr. 108/2022	Dez/Amt: II / 60.
	Bearbeiter: Berger, Axel
	Status: öffentlich

	Beteiligte Bereiche: I., II., 32.		
Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss Stadtrat	nicht öffentlich öffentlich	11.10.2022 27.10.2022	Vorberatung Beschlussfassung

Betreff:

Einziehung Kurt-Fehrmann-Straße
- Absichtserklärung

Beschlusstext:

Der Stadtrat ermächtigt den Bürgermeister, dass Einziehungsverfahren der Kurt-Fehrmann-Straße gemäß § 8 Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) einzuleiten.

Abstimmungsergebnis:			
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	
Anwesend			
JA-Stimmen			
NEIN-Stimmen			
Enthaltungen			
zugestimmt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
abgelehnt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zurückgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weiterleitung ohne Beschluss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schriftführer (Unterschrift)			

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Auswirkungen auf den Haushalt	HH-Jahr:
Buchungsstelle :	
Beträge in €	
• Mittel stehen haushaltsseitig zur Verfügung	
• Mittelbedarf	
Folgeaufwand (jährlich)	
• davon Sachkosten	
• davon Personalkosten	
Folgeertrag (jährlich)	

Bemerkungen zu finanziellen Auswirkungen

keine

Erläuterung:

Es ist beabsichtigt, die Ortsstraße Kurt-Fehrmann-Straße (Flurstück 534/11 der Gemarkung Heidenau) gemäß § 8 SächsStrG vollständig einzuziehen. Durch die Einziehung verliert die Verkehrsfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Die Kurt-Fehrmann-Straße gilt als öffentlich gewidmete Ortsstraße gemäß Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Heidenau vom 31.12.2017.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 SächsStrG kann eine Straße eingezogen werden, wenn sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen: Bei der Kurt-Fehrmann-Straße handelt es sich um eine Stichstraße, die ausschließlich Anliegern dient und keine öffentliche Verkehrsbedeutung besitzt.

Die Absicht der Einziehung ist drei Monate öffentlich bekannt zu geben, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Nach Ablauf der drei Monate und Prüfung möglicher Einwendungen entscheidet der Stadtrat über die Einziehung, damit die Einziehungsverfügung öffentlich bekannt gegeben werden kann.

Gemäß Beschluss des Stadtrates 111/2022 vom 29.09.2022, beabsichtigt die Stadt Heidenau im Folgenden, dass Flurstück 534/11 mit einer Fläche von 3.365 Quadratmetern zu veräußern.

Anlagen:

Anlage 108/2022-1: Flurkarte

Bürgermeister

Diese Vorlage wird nach Unterzeichnung des Originaldokuments ohne Schriftzug des Zeichnungsberechtigten für die digitale Gremienarbeit bereitgestellt! Nur das Original der Vorlage trägt eine Unterschrift!